



Gemeinsame elterliche Sorge und die Verabreichung von Ritalin

I. Ausgangslage

Eltern geschieden, gemeinsame elterliche Sorge, die Obhut des 8-jährigen Mädchen ist bei der Mutter. Diese beschliesst nach Empfehlung des KJPD's, ihrem Mädchen Ritalin zu geben. Sie holt das Einverständnis des Vaters nicht ein. Handelte sie rechtlich korrekt?

Der Kindsvater argumentiert mit folgender Stellungnahme von Frau Sommaruga:

«Die Vorlage», sagte Bundesrätin Simonetta Sommaruga, «stärkt die Eltern darin, Lösungen gemeinsam für ihre Kinder zu suchen.» Die Eltern müssen nämlich grundsätzlich alles, was das Kind betrifft, gemeinsam regeln. Das gilt vor allem bei wichtigen Entscheidungen über medizinische Eingriffe, religiöse Erziehung oder die Schulwahl. Allerdings darf derjenige, der das Kind hauptsächlich betreut, über alltägliche oder dringliche Angelegenheiten alleine entscheiden. Er darf beispielsweise festlegen, wie sich das Kind ernähren soll, welche Kleidung gekauft wird und wie die Freizeitgestaltung aussehen soll.

Ich habe die KM darauf hingewiesen, dass sie den Vater informieren soll, was sie aber nicht machte, da er ihr a) die Zustimmung nie erteilt hätte, b) ausgetickt wäre. Die Eltern stehen in einer hochstrittigen Situation, eine konstruktive Kommunikation ist nicht möglich.

So habe ich dies schlussendlich übernommen, was dann natürlich trotzdem zu seinem Austicken führte und er mir nun den Vorwurf macht, ich hätte das Vorgehen, ihn beim Entzuges des Mitspracherechts in medizinischen Fällen beim gemeinsamen Sorgerecht aussen vor gelassen. Zudem will er das KJPD an den Pranger bringen, falls dieses den Stichtentscheid gegeben hat (oder eben die Mutter).

II. Frage

1. Handelt es sich hier um eine wichtige Entscheidung über medizinische Eingriffe, wo die Mutter das Einverständnis des Vaters hätte einholen sollen?

2. Machte es einen Unterschied, ob das Ritalin vor oder nach dem 1. Juli 2014 verschrieben wurde?
3. Hätte das KJPD die Zustimmung des Vaters einholen müssen?
4. Habe ich meine Sorgfaltspflicht verletzt, bzw. hätte ich mehr Druck auf die Mutter ausüben müssen, sich die Zustimmung des Vaters einzuholen?

III. Erwägungen

1. Gestatten Sie mir eine nicht juristische Vorbemerkung zu diesem Sachverhalt: Dieser Vater täte gut daran, sich nicht darauf zu konzentrieren, welche Fachpersonen er wie einem bashing unterziehen kann und wie er der Kindsmutter die Erziehungsarbeit weiter erschweren kann, sondern er müsste sich in der offensichtlichen Notlage des 8-jährigen Kindes ernsthafte Gedanken darüber machen, welchen (nicht vom Kind, sondern von den Eltern zu verantwortenden) Lebensbedingungen sich das Kind ausgesetzt sieht, wie es darunter leidet und was sein väterlicher Beitrag sein kann, diesem Kind entspanntere und damit glücklichere Verhältnisse zu verschaffen.
2. Je nach dem, was der Auftrag der Beiständin ist, könnten die erwähnten Fragen zu den Lebensbedingungen des Mädchens die Arbeitsthemen mit dem Vater sein (wahrscheinlich waren sie es auch bei m KJPD). Dagegen halte ich es für problematisch, einen Entscheid der Mutter, den Vater über eine medizinische Behandlung nicht zu informieren beziehungsweise ihn nicht in die Entscheidung mit einzubeziehen, über das Handeln der Beiständin zu korrigieren. Damit riskiert man als Beiständin - wie figura zeigt - nicht nur die Vertrauensstellung, sondern insbesondere ein Unterlaufen der Autorität der Mutter. Die Mutter ist verantwortlich für ihr Handeln, und wenn sie aus der Sicht des andern Elternteils (Vaters) ungesetzlich handelt, stellt das Gesetz diesem konkrete Schutz- und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

So könnte der Vater beispielsweise – wenn das Handeln der Mutter (Ritalin verabreichen) das Kind gefährdet – die KESB ersuchen, mittels einer Weisung etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, einer Beiständin gestützt auf Art. 308 Abs. 2 und 3 ZGB die besondere Befugnis zu erteilen, bestimmte Entscheidungen anstelle der Eltern zu treffen. Schliesslich könnte die KESB auch gestützt auf Art. 307 ZGB dem einen Elternteil gewisse Befugnisse zugunsten des andern entziehen, wenn das Kindeswohl anders nicht zu wahren ist (HAUS-

HEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des ZGB, 5. Aufl. 2014 N17.126 ff.), oder die KESB entscheidet in sinngemässer Anwendung von Art. 392 Ziff. 1 ZGB selbst in Einzelfragen, weil andere Anordnungen unverhältnismässig wären (PATRICK FASSBIND, Inhalt des gemeinsamen Sorgerechts, der Obhut und des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Lichte des neuen gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall, AJP 2014 S. 696).

3. Nun aber zur Frage, ob die Verabreichung von Ritalin aus rechtlicher Sicht der Übereinkunft unter den Eltern bedürfe: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge entscheidet der Elternteil, dem die faktische Obhut über das Kind zusteht (d.h. bei dem das Kind wohnt und von dem es hauptsächlich betreut wird) über alltägliche oder dringliche Angelegenheiten (Art. 301 Abs. 1 bis ZGB). Das Gesetz lässt gänzlich offen, was konkret darunter zu verstehen ist, weshalb die Praxis hier den hohen Konkretisierungsbedarf mit der Zeit decken muss. Wird das Verabreichen eines Erkältungsbalsams noch zu den alltäglichen medizinischen Betreuungshandlungen zählen, wird Ritalin nicht mehr darunter fallen, weil es sich dabei um ein Medikament handelt, das längerfristig eingesetzt wird und welches beim Kind chemisch verursachte Verhaltensänderungen zu Folge hat. Mithin ist die Mutter – solange gemeinsame elterliche Sorge besteht – gehalten, den Vater in die Entscheidung mit einzubeziehen. Tut sie es nicht, stehen wir vor derselben Situation wie bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamem Haushalt (verheiratet oder nicht), welche sich in Einzelfragen nicht einig sind und deswegen das Handeln des Stärkeren oder Schnelleren oder Einflussreicheren zählt. Wird dadurch das Kindeswohl gefährdet, hat die KESB einzuschreiten. Das ist aber nur der Fall, wenn das Wohlergehen des Kindes durch den Dissens unter den Eltern ernsthaft gefährdet ist und mit behördlichen Massnahmen Abhilfe geschaffen werden kann (was nicht immer der Fall ist).
4. Im vorliegenden Fall lebt das Kind bei der Mutter, dieser wurde von einer medizinischen Fachstelle (KJPD) der Einsatz eines Medikamentes empfohlen, weil man sich offenbar dadurch eine Verbesserung der Situation des Kindes erhofft, auch wenn damit wohl nur Symptom- und nicht Ursachenbekämpfung betrieben wird. Wenn der KJPD zu dieser Empfehlung greift, dürfte dies der Erkenntnis entspringen, dass soziale oder pädagogische Alternativen heute in der gegebenen Situation nicht zur Verfügung stehen, namentlich die Eltern ausserstande sind, ihre Erziehungsfähigkeit so zu steigern und das Klima so zu verändern, dass chemische (medikamentöse) Interventionen entbehrlich wären. Faktisch wird der Vater dem nichts entgegen stel-

len können. Ob er will oder nicht wird die Mutter Ritalin einsetzen. Diese Problematik lag der gemeinsamen elterlichen Sorge seit jeher inne, sie verschärft sich seit dem 1. Juli 2014 insofern, als auch (hoch)strittige Eltern gemeinsame elterliche Sorge innehaben können und im Interesse des Kindes gemeinsame Entscheide treffen müssen, obwohl sie das gar nicht können oder wollen. Es entspricht nicht der ratio legis des neuen Sorgerechts, dass die KESB oder eine Beiständin als Vermittlerin/Schlichterin in Bezug auf jegliche elterliche Entscheide von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern zur Verfügung steht, denn die Eltern sind verpflichtet, sich zum Wohl des Kindes rechtzeitig zu einigen, ansonsten einem Elter bei mehrfacher Anrufung der KESB aufgrund qualifizierter Kooperationsunfähigkeit die gemeinsame Sorge zu entziehen ist (FASSBIND, AJP 2014 S.696).

5. Für die Beiständin wird es aus meiner Sicht wichtig sein, sich nicht auf den Nebenschauplatz über den Entscheid hinsichtlich des Einsatzes von Ritalin führen zu lassen, sondern in Kooperation mit Mutter, Vater, KJPD und Schule an der Kernfrage zu bleiben, wie die Eltern diesem Kind sozialen Mehrwert schaffen können. Ob es gelingt, den Vater von seiner Angriffshaltung wegzubringen und ihn davon zu überzeugen, dass seine Bringschuld nicht in destruktiven und desavouierenden Beiträgen besteht, sondern in liebevoller Rücksichtnahme auf das harte Schicksal seines Kindes, von hochstrittigen Eltern umgeben zu sein, und ob die Mutter über die nötigen erzieherischen Ressourcen verfügt und darin gestärkt werden kann, ist erfahrungsgemäss eine andere Frage. Aber nur darin dürfte der Sinn behördlicher Unterstützung liegen.
6. Damit lassen sich Ihre Fragen wie folgt beantworten:
 - a) **Handelt es sich hier um eine wichtige Entscheidung über medizinische Eingriffe, wo die Mutter das Einverständnis des Vaters hätte einholen sollen?**

Ja, solche medizinischen Entscheidungen müssen Inhaber gemeinsamer elterlicher Sorge gemeinsam treffen. Es liegt in deren Verantwortung, sich gegenseitig einzubeziehen.
 - b) **Machte es einen Unterschied, ob das Ritalin vor oder nach dem 1. Juli 2014 ver-schrieben wurde?**

Nein. Die gemeinsame elterliche Sorge gab es schon vorher, am Innenverhältnis unter den Inhabern der elterlichen Sorge hat sich grundlegend nichts verändert.

c) **Hätte das KJPD die Zustimmung des Vaters einholen müssen?**

Nein, das ist nicht Sache des KJPD, weil das Medikament von der Mutter eingesetzt wird und nicht vom KJPD. Dagegen wäre empfehlenswert gewesen, den Vater einzubeziehen in die Entscheidungsfindung, wie die Not dieses Kindes gemindert oder behoben werden kann. Das ist vielleicht beim KJPD auch so geschehen, ohne dass dem Beraterisch/therapeutischen Weg Erfolg beschieden war. Darüber lässt sich der vorliegenden Sachverhaltsschilderung nichts entnehmen.

d) **Habe ich meine Sorgfaltspflicht verletzt, bzw. hätte ich mehr Druck auf die Mutter ausüben müssen, sich die Zustimmung des Vaters einzuholen?**

Das hängt direkt von Ihrem behördlichen Auftrag ab. Ich sehe allerdings keine Veranlassung, dass eine Beiständin in dieser Situation auf eine Mutter Druck aufsetzen muss. Diese Mutter wird ja wahrscheinlich bereits unter sehr hohem Druck stehen (verhaltensauffälliges Kind, bedrohlicher Kindsvater, Behörden, eventuell auch Schule) und müsste seitens der Beistandschaft im Gegenteil Unterstützung erhalten. Allerdings geht aus der Sachverhaltsschilderung nicht hervor, wie die KESB den Auftrag der Beiständin umschrieben hat. Wären es Aufträge, auf die Mutter Druck auszuüben, dann müsste die Massnahme wohl einer Überprüfung unterzogen werden. Wenn das Zusammenspiel unter den gemeinsamen Sorgehabern nicht funktioniert, muss sich die Beiständin auf ihre Rolle beschränken und es dem Vater überlassen, wie er seinen Einfluss durchsetzen will. Dem sind wie dargelegt faktische Grenzen gesetzt. Ist er der Meinung, dass die Mutter das Kindeswohl gefährdet, muss er gegebenenfalls andere Massnahmen beantragen (wie unter Ziff. 2 hievordargelegt). Das gilt auch für die Beiständin, welche gemäss Art. 313 i.V.m. Art. 414 ZGB allenfalls eine Anpassung der Massnahmen beziehungsweise eine Anpassung der Regelung der Kinderbelange beantragen (Art. 307 i.V.m. Art. 298d ZGB), wenn sich die Verhältnisse verändert hätten. Als Beiständin sollte man aber nicht rechtlichen Verpflichtungen, welche den Eltern obliegen und von diesen vernachlässigt werden, ohne entsprechenden ausdrücklichen Auftrag der KESB ersatzweise nachkommen. Das können Erfolgskiller einer Erziehungsbeistandschaft werden.